

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Christoph Neumann, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18719 –**

Nicht abgeflossene Mittel für militärische Beschaffungen im Verteidigungshaushalt

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Verteidigungshaushalt (Einzelplan 14) ist seit 2015 kontinuierlich angestiegen (<https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/modernisierung-bundeswehr/verteidigungshaushalt-trendwende-finanzen>). Doch wie der Wehrbeauftragte in seinem Jahresbericht 2019 bestätigt, kann ein Teil dieser Mittelaufwüchse, etwa im Bereich von Rüstungsinvestitionen, aufgrund von Verzögerungen momentan gar nicht abfließen (Bundestagsdrucksache 19/16500, S. 19).

Im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und SPD (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>, S. 158) schreiben die Koalitionspartner: „Wir werden neben der Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der Bundeswehr die notwendigen Voraussetzungen schaffen zur Gewährleistung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen.“

Dem Bundesministerium der Verteidigung ist es seit Abschluss der Haushaltsverhandlungen 2018 gestattet, Minderausgaben im Bereich militärischer Beschaffung (Einzelplan 14, Kapitel 14 05) bis zu einer Höhe von 500 Mio. Euro als Rücklage zu bilden (§ 6 Absatz 9 des Haushaltsgesetzes 2018). Diese Rücklage (Titel 919 01) steht dem Bundesverteidigungsministerium zeitlich unbefristet zur Verfügung, eine Deckelung der Gesamthöhe ist bisher nicht vorgesehen. Auf Bundestagsdrucksache 19/889 begründet die Bundesregierung diese Maßnahme u. a. damit, so eine verlässliche und flexible militärische Beschaffung auch bei Verzögerungen im Beschaffungsprozess gewährleisten zu können. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit verschiedener sowie die überjährige Übertragbarkeit einzelner Titel des Einzelplans 14 reichten dafür nicht aus.

Nach Abschluss des Bundeshaushalts 2019 flossen nichtausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe der maximal zulässigen 500 Mio. Euro an die o. g. Rücklage (vgl. Haushaltsausschuss, Ausschussdrucksache 19(8)5668). Beim Bundeshaushalt 2018 war noch keine Zuführung an die Rücklage erfolgt.

1. Innerhalb welcher Titel des Einzelplans 14, Kapitel 14 05 (Militärische Beschaffungen) sind die im Haushalt 2019 veranschlagten Mittel nicht vollständig abgeflossen (bitte die Differenz von Soll- und Ist-Beträgen der betreffenden Titel detailliert auflisten)?
2. Welche Gründe führt die Bundesregierung für die jeweiligen Minderausgaben an (bitte die betreffenden Titel detailliert auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Antwort enthält Angaben, deren Veröffentlichung das schutzwürdige Interesse Dritter berühren würde und für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte. Daher wird auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

3. Welche dieser Minderausgaben wurden der Rücklage zur Gewährleistung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen (Titel 919 01) zugeführt?

Aus den folgenden Titeln wurden Minderausgaben der Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen zugeführt:

- 554 16 Beschaffung NATO-Hubschrauber 90,
- 554 17 Beschaffung EUROFIGHTER,
- 554 20 Beschaffung Schützenpanzer PUMA,
- 554 21 Beschaffung Mehrzweckkampfschiff 180,
- 554 22 Beschaffung Schwerer Transporthubschrauber (STH),
- 554 23 Beschaffung Transportflugzeug C-130J (kleine Fläche),
- 554 24 Beschaffung Korvette Klasse 130 2. Los und
- 554 25 Beschaffung U-Boot Klasse 212 Common Design.

4. Anhand welcher Kriterien werden nichtausgeschöpfte Haushaltsmittel der Rücklage zugeführt, anstatt sie zur gegenseitigen Deckung verschiedener Titel zu nutzen oder in den nächsten Haushaltsplan zu übertragen?

Soweit unterjährig eine anderweitige Verwendung von Haushaltsmitteln in Frage kommt, werden Minderausgaben im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Haushalts zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle genutzt, um bereits unterjährig und damit schnellstmöglich andere Finanzierungen bzw. Beschaffungen für die Bundeswehr zu ermöglichen. Im Bereich der Militärischen Beschaffungen ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach dem 2. Haushaltsvermerk zu Kapitel 1405 auf 500 Mio. Euro begrenzt.

Die Möglichkeit der unterjährigen Deckung ist darüber hinaus begrenzt, da eine anderweitige Verwendung der Haushaltsmittel einen gewissen Vorlauf erfordert und insbesondere Rüstungsbeschaffungen nicht immer kurzfristig durchführbar sind.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Projektverzögerungen ein entsprechend höherer Bedarf in späteren Jahren besteht und für diesen Bedarf Vorsorge zu treffen ist.

5. Innerhalb welcher Titel des Einzelplans 14, Kapitel 14 05 (Militärische Beschaffungen) des Haushalts 2020 sind aus Sicht der Bundesregierung Minderausgaben zu erwarten?

Derzeit ist aus Sicht der Bundesregierung nicht absehbar, in welchen Bereichen es z. B. auch aufgrund der Corona-Pandemie zu Lieferverzögerungen, ggf. auch aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Zulieferfirmen sowie der begrenzten Reisemöglichkeiten, kommen wird. Lieferverzögerungen können entsprechende Verschiebungen von Zahlungen in das nächste Haushaltsjahr bedeuten.

6. Wie wahrscheinlich ist aus Sicht der Bundesregierung eine Zuführung von nichtabgeflossenen Haushaltsmitteln in Höhe der vollen 500 Mio. Euro an die Rücklage bei Vollzug des Haushalts 2020 (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung)?

Gemäß § 6 Absatz 9 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2020 kommt eine Zuführung in die Rücklage nur in Betracht, wenn sich neben dem Kapitel 1405 auch im Gesamthaushalt eine entsprechende Entlastung ergibt und keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 556) sieht eine Neuverschuldung von bis zu rund 156 Mrd. Euro vor. Damit ist der Eintritt dieser Bedingung im Haushalt 2020 unwahrscheinlich. Eine Zuführung in die Rücklage erscheint somit derzeit ausgeschlossen.

7. Plant die Bundesregierung eine Verwendung von Mitteln aus der Rücklage für bestimmte Beschaffungsvorhaben im laufenden Haushaltsjahr 2020?

Wenn ja, für welche, und welche der für die Verwendung von Mitteln der Rücklage in Frage kommenden Beschaffungsprojekte sieht die Bundesregierung als prioritär an?

8. Beabsichtigt die Bundesregierung zukünftig eine zeitliche Befristung für die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage?
9. Beabsichtigt die Bundesregierung zukünftig eine Begrenzung der Mittel, die der Rücklage in Summe zur Verfügung stehen?

Die Fragen 7 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Die Regelungen zur Rücklage sowie Entnahme werden jährlich vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen. Das aktuelle Haushaltsgesetz 2020 enthält keine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung der Rücklage. Im Haushaltsplan 2020 sind keine Einnahmen durch Entnahme aus der Rücklage veranschlagt.

